



Gemeinde Langgöns

Bebauungsplan

„Mehrzweckplatz“

Gemarkung Dornholzhausen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Satzung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024



O. INHALTSVERZEICHNIS

I.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	3
1.	Anlass und Erforderlichkeit	3
2.	Ziele und Zweck der Planung	3
3.	Beschreibung des Plangebiets	4
3.1	Räumliche Lage	4
3.2	Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse	4
3.3	Gebiets-/ Bestandssituation	5
4.	Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen	6
4.1	Regionalplanung	6
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Überörtliche Fachplanungen	8
4.4	Sonstige rechtliche Vorgaben	8
5.	Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange	9
II.	PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN	12
1.	Allgemeines	12
2.	Erschließung	13
3.	Begründung der Planfestsetzungen	13
3.1	Flächen für Gemeinbedarf	13
3.2	Verkehrsflächen	13
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
III.	UMWELTBERICHT	15
1.	Einleitung	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	15
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang	15
1.3	Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	16
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	16
1.5	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18

2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	20
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nach- teilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden mit ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen.....	34
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
3	Zusätzliche Angaben.....	36
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammen- stellung der Angaben aufgetreten sind.....	36
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	36
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
3.4	Referenzliste der Quellen.....	39
IV.	VERFAHREN.....	40
1.	Übersicht über den Verfahrensablauf	40
2.	Übersicht über die Beteiligung und eingegangenen Stellungnahmen	40

ANLAGEN

1. Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag; Planungsbüro Vollhardt, Am Vogelherd 51, 35043 Marburg; Februar 2024.
2. FFH-Vorprüfung; Planungsbüro Vollhardt, Am Vogelherd 51, 35043 Marburg; Februar 2024.
3. Umwelttechnischer Bericht; SL-Geotechnik GmbH, Europastraße 17, 35394 Gießen; 11.06.2024.

I. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1. Anlass und Erforderlichkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Seitens des TV Dornholzhausen besteht seit mehreren Jahren ein akuter Bedarf an einer Trainingsstätte, welche die Trainingssituation in den Wintermonaten für die Fußballer des Vereins verbessert. Hierdurch können bestehende Engpässe an adäquaten Trainingszeiten entschärft werden.

Im Bereich des derzeitigen Festplatzes soll daher ein neues Kleinspielfeld errichtet werden. Über die Art des Belages (Natur- oder Kunstrasen) wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die übrige Fläche soll weiterhin als Festplatz genutzt werden.

Da der Bereich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich liegt, ist im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und Sicherung der vorhandenen (Festplatz) und geplanten Nutzung (Kleinspielfeld) ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die angrenzenden Wegeparzellen werden in den Geltungsbereich zur gesicherten Erschließung mitaufgenommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns hat in ihrer Sitzung am 20.07.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Mehrzweckplatz“ in der Gemarkung Dornholzhausen gefasst.

2. Ziele und Zweck der Planung

Planziele sind:

- Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf „Festplatz“
- Festsetzung einer Fläche für Sportanlagen „Sportplatz“
- Erhaltung der Gehölzbestände
- Sicherung der Einbindung in das landschaftliche Umfeld.

Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sportplatzes sowie die Sicherung des bestehenden Festplatzes und damit die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der öffentlichen Belange Sport und Freizeit.

3. Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Dornholzhausen auf einer Anhöhe. Das Gebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Ca. 250 m südlich befindet sich der Sportplatz Dornholzhausen mit einem Rasenplatz und Tennisplätzen. Der derzeitige Festplatz liegt rund 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt.

Südlich und südöstlich befinden sich größere Waldflächen (FFH-Gebiet „Wehrholz“).

Die Zufahrt erfolgt von der L3129 (Dorfstraße) über asphaltierte Feldwege.

Das Gelände steigt von Westen (ca. 194 m üNN) nach Osten (206 m üNN) an; von Nord nach Süd ist nur eine geringe Steigung (ca. 1 m) vorhanden.

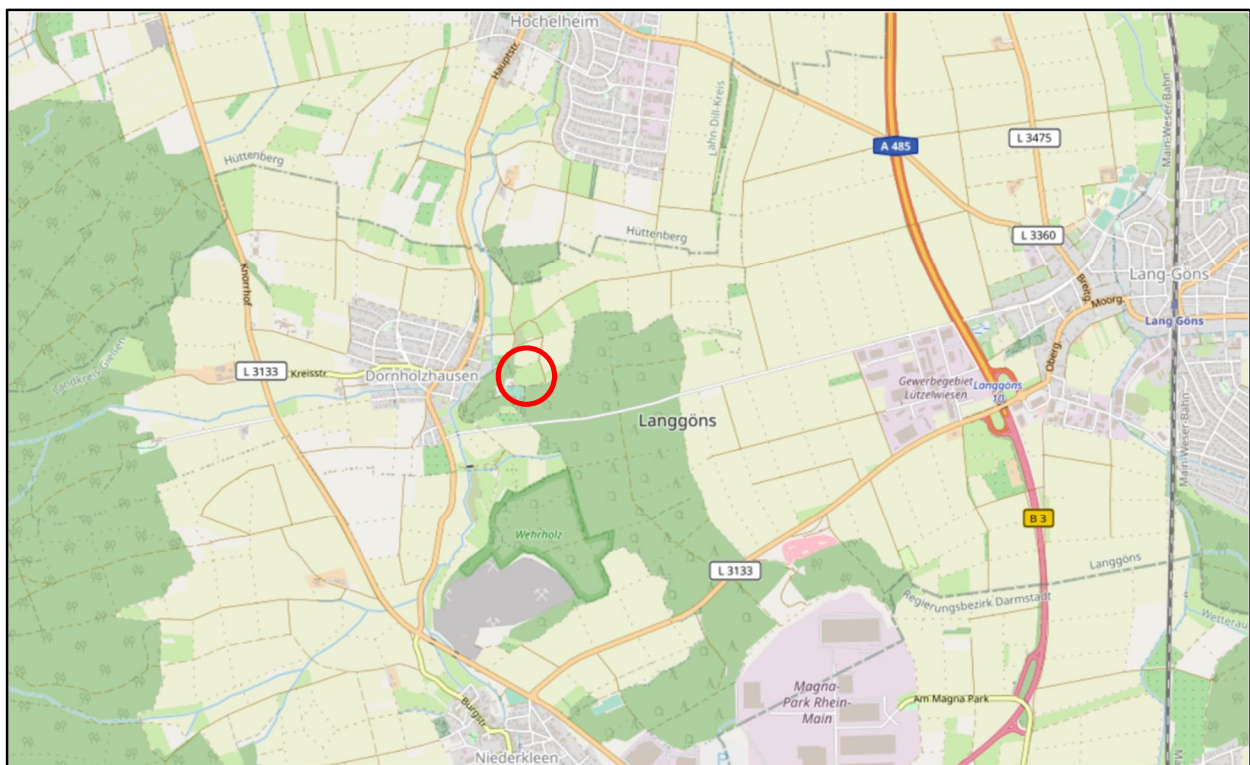


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

3.2 Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von 17.060 m² umfasst die Flurstücke 12, 18 teilweise, 102/1 teilweise, 118, 119 und 120 in der Flur 17, Gemarkung Dornholzhausen.

Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Langgöns.

Das Planungsgebiet liegt im Flurbereinigungsverfahren Dornholzhausen-Niederkleen (Az. VF 2604). Gemäß der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG bedürfen wesentliche Änderungen an Grundstücken der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Eine Grundstücksteilung ist jedoch nicht vorgesehen.

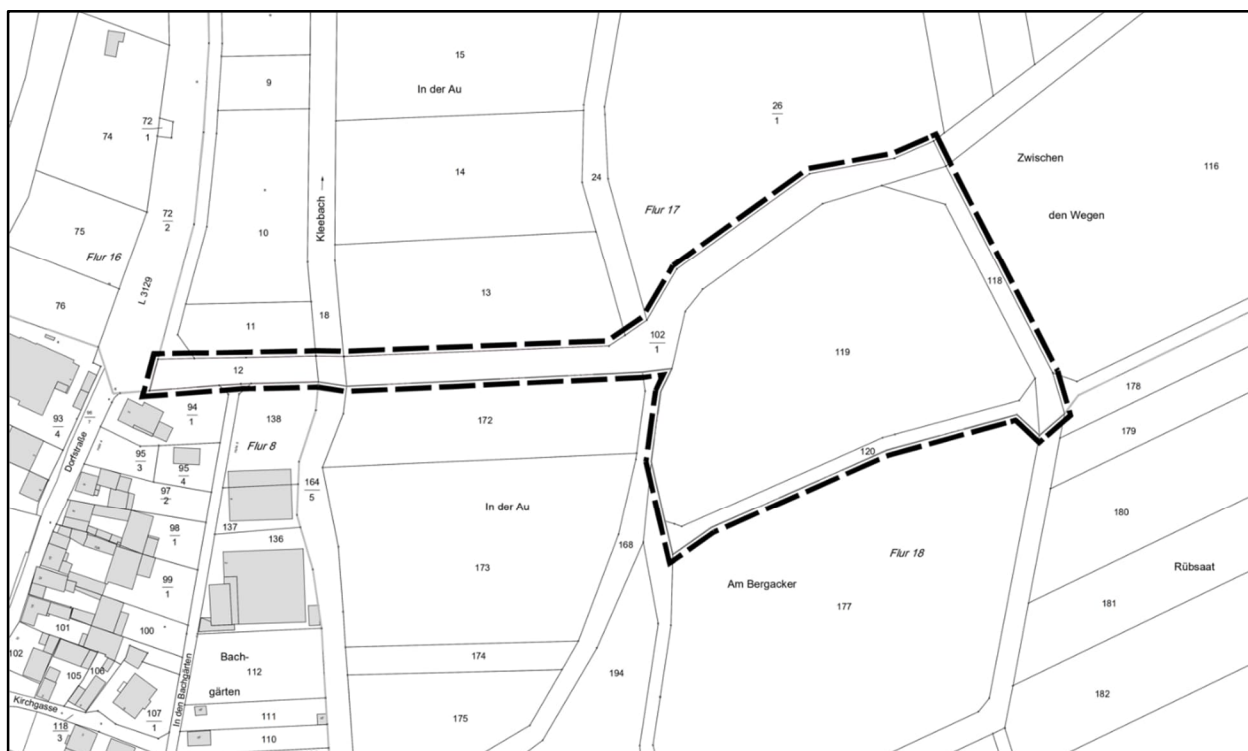


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mehrzweckplatz“

3.3 Gebiets-/ Bestandssituation

Der überwiegende Teil der Flächen des Geltungsbereiches wird als Festplatz genutzt, daher zeigen sich weite Teile als Schotter/ Schotterrasenfläche. Die westliche Hälfte des Platzes wird von einem umfangreichen Feldgehölz in einer Senke eingenommen, wobei sich in dieses kleine ruderale Freiflächen erstrecken.

Im Osten weist der Festplatz eine trockene, magere Böschung zum angrenzenden, höher gelegenen asphaltierten Wirtschaftsweg auf. Die Fläche zwischen Festplatz und Böschung, wie aber auch zum angrenzenden Wirtschaftsweg wird in diesem Bereich regelmäßig im Zuge der Festplatznutzung gemäht.

Entlang des südlich verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweges befindet sich in einem Böschungsabschnitt zum Festplatz eine artenarme Wegsaumstruktur.

Insgesamt wird das Plangebiet von einem Netz bestehender asphaltierter Wirtschaftswege erschlossen. Die Wege werden jeweils von einem artenarmen Wegesaum begleitet.

Im westlichen Bereich verläuft der Kleebach in nord-südlicher Richtung und wird von einem Brückenbauwerk gequert.

Auf dem Gelände stehen noch alte Flutlichtmasten, welche jedoch schon seit Jahren außer Betrieb sind.



Abbildung 3: Blick von Norden auf den Festplatz; im Hintergrund das Feldgehölz



Abbildung 4: Blick nach Osten auf die Böschung zum Feldweg (Parzelle 118)



Abbildung 5: Gebiets-/ Bestandssituation (Luftbild ©: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

4. Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Mittelhessen (RPM) festgelegt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung ist der aktuell gültige Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010.

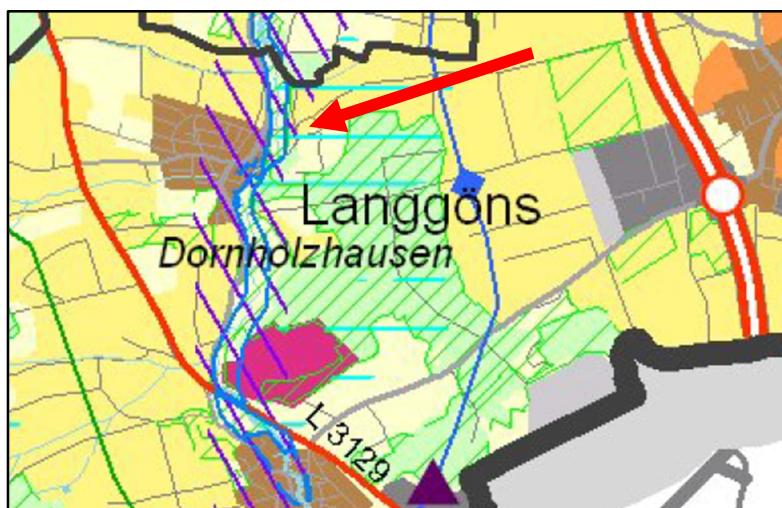


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010

Der RPM 2010 stellt den geplanten Geltungsbereich – trotz der langjährigen Nutzung als Festplatz – als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Grundwasserschutz (Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „TB Unten am Wingertsgraben“) sowie teilweise durch ein VBG für besondere Klimafunktionen.

In den VRG für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (Ziel 6.3-1 des RPM 2010). Die zum größten Teil geschotterte bzw. befestigte Fläche wird seit langem als Festplatz genutzt und steht insofern einer landwirtschaftlichen Nutzung schon seit Jahrzehnten nicht mehr zur Verfügung. Ziel 6.3-1 des RPM 2010 steht der geplanten Inanspruchnahme als Sport- bzw. Festplatz daher nicht entgegen.

Baumaßnahmen im Außenbereich tragen in erheblichem Umfang zur Zersiedelung bei, sodass die Vorhaben auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken sind (vgl. Ziel 5.1-2 des RPM 2010). Da auf die im Vorentwurf noch festgesetzte bauliche Nutzung „Vereinsheim“ verzichtet wird, ist diesem Ziel genüge getan.

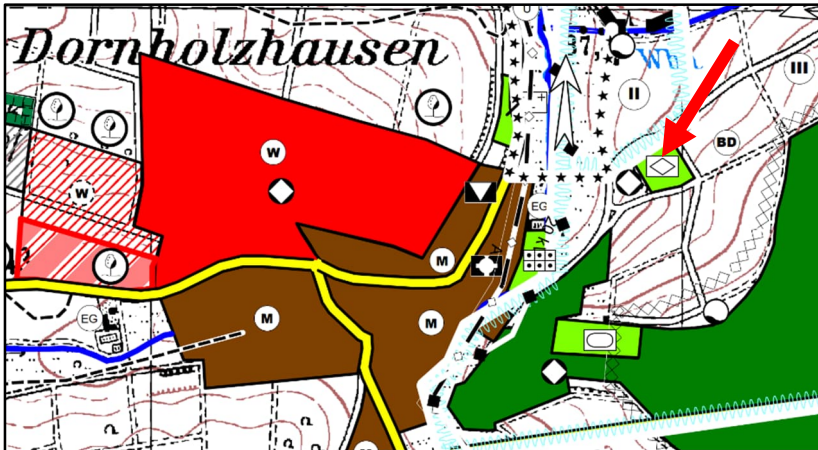
Eine Angliederung des geplanten Kleinspielfeldes unmittelbar angrenzend an das bereits bestehende Vereinsgelände mit dem Vereinsheim angegliedert, ist nicht möglich.

Es ist offensichtlich, dass die Errichtung des neuen Kleinspielfeldes auf einem bereits genutzten und versiegelten Gelände mit einem wesentlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist als ein Neubau auf einem bislang unbebauten Acker. Zudem ist das Gelände auf den dortigen Flurstücken 190 und 191 topographisch nicht geeignet und es wären sehr große Geländemodellierungen erforderlich.

Die Belange des Klimaschutzes und des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht behandelt. Von der Planung gehen erkennbar keine Beeinträchtigungen auf die Kaltluftbildung und den Kaltluftabfluss aus. Das Feldgehölz bleibt erhalten, bauliche Anlagen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.



Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langgöns ist das Plangebiet als Grünfläche „Festplatz“ dargestellt. Beim Feldgehölz ist ein Symbol für „Ablagerung“ dargestellt.

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Langgöns

Die vorgesehene Fläche für Gemeinbedarf kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, da der Nutzungszweck „Festplatz“ erhalten bleibt und nur eine unwesentliche Umwidmung (Sportplatz) erfolgt. Es erfolgt keine zusätzliche Bebauung (auf das Vereinsheim wird verzichtet). Insofern handelt es sich lediglich um eine zusätzliche Bodennutzung (Kleinspielfeld). Diese hat eher einen „Grünflächencharakter“ als der bestehende Festplatz. Die planungsrechtliche Einstufung im Bebauungsplan jeweils als Fläche für Gemeinbedarf (anstatt Grünfläche) bedingt nicht zwangsläufig eine Änderungspflicht des Flächennutzungsplans. Bei der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan kann auch eine andere Planungskategorie gewählt werden, wenn die dort festgeschriebenen Nutzungen sich nicht wesentlich unterscheiden. Zudem ist der Anteil der neuen Sportplatzfläche gemessen an der Gesamtfläche der Gemeinde völlig unerheblich. Der Flächennutzungsplan ist ein Rahmenplan, der die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in den Grundzügen darstellt (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung.

4.3 Überörtliche Fachplanungen

Aktuelle überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

4.4 Sonstige rechtliche Vorgaben

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „TB Unten am Wingertsgraben“. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ an. Bis auf die bereits vorhandene Wegeverbindung durch das LSG ist das Schutzgebiet von der Planung nicht betroffen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Weg dient bereits seit Jahrzehnten der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie als Zufahrt zum Sportplatz. Die Nutzung des Weges war bereits vor Beginn der LSG-Verordnung (1996) vorhanden und somit zulässig. Insofern handelt es sich hier um einen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Weg. Ein Ausbau der Wege erfolgt nicht. Darüber hinaus sind die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Biotoptypen von der Planung nicht betroffen.

Südlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 5517-301 „Wehrholz“. Eine durchgeführte FFH-Vorprüfung (Anlage 2) hat ergeben, dass hier keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind und somit eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG) sind nicht vorhanden.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Kleebachs ist bis auf die bereits vorhandene Wegeverbindung ebenfalls nicht betroffen.

5. Überblick über die betroffenen öffentlichen und privaten Belange

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot). Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Grundsätze und Belange auf ihre Relevanz in Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan hin abgeprüft. In der folgenden Tabelle 1 sind die wesentlichen Aspekte zusammengestellt, wie sie sich insbesondere aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ergeben.

Lfd. Nr.	Belang	Betroffen	
		ja	nein
1.	Soziale, demographische, kulturelle Belange		
1.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen		<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer		<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Bildungswesen		<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Sport, Freizeit, Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.9	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge		<input checked="" type="checkbox"/>

Tabelle 1: Zu berücksichtigende Belange in der Bauleitplanung

Lfd. Nr.	Belang	Betroffen	
		ja	nein
2.	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur		
2.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile		<input checked="" type="checkbox"/>
2.2	Baukultur		<input checked="" type="checkbox"/>
2.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege		<input checked="" type="checkbox"/>
2.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze		<input checked="" type="checkbox"/>
2.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.	Belange des Umweltschutzes einschließlich Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen		
3.1	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
3.1.1	Schutzgut Fauna	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.2	Schutzgut Flora	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.3	Schutzgut Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.4	Schutzgut Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.5	Schutzgut Luft / Klima		<input checked="" type="checkbox"/>
3.1.6	Landschaft / Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.7	Biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Sonstige Schutzgebiete		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, insbesondere Fragen des Immissionsschutzes wie		
3.4.1	Lärm		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.2	Luft		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.3	Schwingungen / Erschütterungen		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.4	Licht / Wärme		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.5	Strahlung		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.6	Altlasten, Kampfmittel		<input checked="" type="checkbox"/>
3.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>
3.6	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		<input checked="" type="checkbox"/>
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere		
3.8.1	Wasserrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8.2	Abfallrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8.3	Immissionsschutzrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		<input checked="" type="checkbox"/>
3.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.11	Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen		<input checked="" type="checkbox"/>

Tabelle 1: Zu berücksichtigende Belange in der Bauleitplanung (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Belang	Betroffen	
		ja	nein
4.	Ökonomische Belange		
4.1	Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)		<input checked="" type="checkbox"/>
4.3	Anforderungen kostensparenden Bauens		<input checked="" type="checkbox"/>
4.4	Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche		<input checked="" type="checkbox"/>
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung		<input checked="" type="checkbox"/>
4.6	Landwirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/>
4.7	Forstwirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/>
4.8	Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen		<input checked="" type="checkbox"/>
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts		<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung		
5.1	Post- und Telekommunikationswesen		<input checked="" type="checkbox"/>
5.2	Versorgung mit Energie und Wasser		<input checked="" type="checkbox"/>
5.3	Entsorgung, insbesondere Abwasser und Abfall		<input checked="" type="checkbox"/>
5.4	Personenverkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.5	Güterverkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.6	Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr / Vermeidung und Verringerung von Verkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.7	Sonstige Verkehrsarten (Bahn, Luftfahrt, Schifffahrt)		<input checked="" type="checkbox"/>
5.8	Sonstige technische Infrastrukturvorhaben, soweit nicht schon erfasst		<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Sonstige Belange		
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		<input checked="" type="checkbox"/>
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus		<input checked="" type="checkbox"/>
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften		<input checked="" type="checkbox"/>
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen		<input checked="" type="checkbox"/>
6.6	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge		<input checked="" type="checkbox"/>
6.7	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung		<input checked="" type="checkbox"/>
6.8	Ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen		<input checked="" type="checkbox"/>
6.9	Belange von Nachbargemeinden		<input checked="" type="checkbox"/>

Tabelle 1: Zu berücksichtigende Belange in der Bauleitplanung (Fortsetzung)

II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

1. Allgemeines

Der vor gut 40 Jahren auf einer Aufschüttung errichtete Festplatz Dornholzhausens befindet sich im Eigentum der Gemeinde Langgöns. Er dient hauptsächlich der Nutzung durch die ortsansässigen Vereine. So finden neben der alljährlichen Kirmes auch beispielsweise Veranstaltungen wie Osterfeuer, St-Martins-Umzug sowie mehrere Übungen der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr der örtlichen Feuerwehr statt. Des Weiteren dient der Festplatz – ebenfalls der Feuerwehr – als Bereitstellungsraum im Zusammenhang mit Großschadenslagen. Außerdem wurde der Platz in den 1980er Jahren auch zeitweise als Wintertrainingsplatz der Abteilung Fußball des TV Dornholzhausen genutzt. Aus dieser Zeit stammt die heute noch existente (aber nicht mehr funktionsfähige) Flutlichtanlage.

Bereits in der Vergangenheit wurden kleinere bauliche Maßnahmen durchgeführt, um den Platz besser nutzbar zu machen. So wurde beispielsweise in den Bereichen, auf welchen regelmäßig das Kirmeszelt errichtet wird, Schotter eingebaut. Weiterhin wurde eine Wasserleitung verlegt, welche ebenfalls für stattfindende Kirmes genutzt wird.

Größere Maßnahmen, mit welchen der Platz jedoch gänzlich zur Nutzung erschlossen werden konnte, wurden seither nicht durchgeführt. Folglich befindet sich der Platz im Wesentlichen in dem Zustand, wie er in den 1980er Jahren angelegt wurde. In den vergangenen Jahren wurde der Platz darüber hinaus vermehrt durch Reisegewerbetreibende, Schausteller, Zirkusse u.a. zur Überwinterung oder auch für längere Aufenthalte genutzt.

Seitens des TV Dornholzhausen besteht seit mehreren Jahren ein akuter Bedarf an einer Trainingsstätte, welche die Trainingssituation in den Wintermonaten für die Fußballer*innen des Vereins verbessert. Auch die beiden Vereine TSV Lang-Göns und FC Cleeburg befürworten die Herstellung eines weiteren Trainingsplatzes vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Plätze in Lang-Göns und Oberkleen gegenwärtig sehr stark ausgelastet und über einige Zeiten im Jahr nicht alle Belegungsanfragen bedient werden können.

Neben der geplanten Errichtung eines Kleinspielfeldes soll die verbleibende Fläche weiterhin für eine Festplatznutzung vorgehalten werden.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs. 1 BauGB. Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen die Bestandsbebauung sowie die unbebaute Umgebung und gewährleisten somit die städtebauliche Einbindung des Vorhabens in die Siedlungsstruktur sowie die Landschaft.

Zur gesicherten Erschließung werden die angrenzenden Feldwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in den Geltungsbereich einbezogen.

Gegenüber dem Vorentwurf (September 2023) wurden - auf Grund der Größenanforderungen für ein Kleinspielfeld - die Flächen für den Festplatz und Sportplatz getauscht.

2. Erschließung

Die Verbindungswege zwischen Siedlung und Festplatz sind mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Ein Ausbau der Wege ist jedoch weder geplant noch erforderlich.

Die Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden und wird nur während der Kirmes in Betrieb genommen.

Wasser- sowie Stromversorgung sind vorhanden.

Eine abwassertechnische Erschließung des Geländes ist weder vorhanden noch geplant.

Die Gemeinde Langgöns hat die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 48 m³ bestätigt.

3. Begründung der Planfestsetzungen

3.1 Flächen für Gemeinbedarf

Grundvoraussetzung für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf ist, dass es sich um eine der Allgemeinheit dienende Anlage handelt. Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf bedarf eines konkretisierenden Zusatzes, da ohne festgesetzte nähere Zweckbestimmung eine Bandbreite höchst unterschiedlicher Vorhaben des Gemeinbedarfs zugelassen würde.

Daher wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Festplatz“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines Festplatzes sowie Flächen für Stellplätze. Hochbauten (z.B. Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen etc.) sind nur temporär während der Nutzung für Festveranstaltungen zulässig. Hierdurch ist die Zweckbestimmung eindeutig festgelegt.

Für das geplante Kleinspielfeld erfolgt eine Festsetzung als „Fläche für Sportanlage“ als gesonderte Kategorie innerhalb der Gemeinbedarfsflächen. Zulässig ist hier die Errichtung eines Kleinspielfeldes, Stellplätze, Ballfangzäune (-netze) sowie eine Flutlichtanlage für die Nutzung in den Wintermonaten.

Durch die Beschränkung der baulichen Anlagen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert und im Zusammenhang mit grünordnerischen Maßnahmen die Einbindung in die Landschaft sichergestellt.

3.2 Verkehrsflächen

Zur gesicherten Erschließung werden die angrenzenden Feldwege, welche bereits jetzt als Zufahrt zum Festplatz genutzt werden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Nutzung der Wege für Anliegerverkehr ist straßenrechtlich zu regeln.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Aus Sicherheitsgründen sowie zum Schutz vor unbefugter Nutzung des geplanten Kleinspielfeldes ist eine Einzäunung der Fläche für Sportanlagen mit einer max. Höhe von 2 m zulässig.

III. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Außenbereichsflächen überplant werden, ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht darzustellen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (vgl. Kapitel III.1.5). Hierzu greift sie auf die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zurück.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des bestehenden Festplatzes sowie für die Errichtung eines Kleinspielfeldes geschaffen werden.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Festplatz“, eine Fläche für Sportanlagen „Sportplatz“ sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Bestand) festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Standort des rund 1,7 ha großen Plangebiets befindet sich östlich der Ortslage von Dornholzhausen und ist weiträumig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben (siehe Abbildungen 1 und 5).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Bebauungsplan getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen.

Festsetzung	Art	Umfang
Fläche für Gemeinbedarf „Festplatz“	Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	2.220 m ²
Fläche für Sportanlagen „Sportplatz“	Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	4.367 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	5.555 m ²
Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft	Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	4.918 m ²
Summe		17.060 m ²

Tabelle 2: Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Art und Umfang

1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 17.060 m², wovon sowohl die Wege und die derzeitige Festplatzfläche bereits befestigt sind. Da das Feldgehölz zur Erhaltung festgesetzt wird, erfolgt über die bereits genutzten Flächen hinaus kein weiterer Bedarf an Grund und Boden.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Folgenden werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen - bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans - aufgeführt und dargelegt, wie diese bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 Abs. 5 BauGB	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes	- Nutzung bereits bebauter Flächen - Erhaltung von Gehölzbeständen - Pflanzung von Bäumen - Verzicht auf Hochbauten
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Nicht betroffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Erhaltung von Gehölzbeständen - Pflanzung von Bäumen - Verzicht auf Hochbauten

Tabelle 3: Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen	- Nutzung bereits bebauter Flächen
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen	- Im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.	- Im Rahmen der Umweltprüfung - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen
§ 44 BNatSchG	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen	- Nutzung bereits bebauter Flächen
§ 47 ff. WHG	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.	- Nutzung bereits bebauter Flächen - Entwässerung auf den Grundstücken
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen.	- Im Rahmen der Umweltprüfung

Tabelle 3: Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Fortsetzung)

Hinzu kommen fachspezifische Landesgesetze wie das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG), das Hessische Wassergesetz (HWG), das Hessische Waldgesetz (HWaldG) sowie das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG), welche die bundesrechtlichen Ziele aufgreifen und teilweise ergänzen.

Fachpläne liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert (vgl. Kapitel I.4.2).

1.5 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dabei dient auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die zu prüfenden Umweltbelange umfassen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB aufgeführten Belange. Der Umfang der Umweltprüfung hat sich am Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans zu orientieren. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

Die folgende Tabelle fasst die Prüfung der Umweltbelange zusammen. Die tabellarische Übersicht dient dabei als „Checkliste“ für die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft und somit zur Abschätzung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie der Überprüfung, ob wichtige Aspekte außer Acht gelassen wurden.

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>		Durch die geplanten Nutzungen können Beeinträchtigungen auf die im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommenden Tierarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
Pflanzen	<input checked="" type="checkbox"/>		Durch die geplanten Nutzungen können Beeinträchtigungen auf Biotoptypen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
Fläche		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.
Boden	<input checked="" type="checkbox"/>		Durch die geplanten Nutzungen können Beeinträchtigungen auf den Bodenhaushalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>		Durch die geplanten Nutzungen können Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Luft / Klima		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Kleinklimas im Gebiet zu rechnen, da die bestehenden Gehölze erhalten bleiben und die in Anspruch genommene Fläche bereits befestigt ist.
Landschaft		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung ergibt sich keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes, da die bestehenden Gehölze erhalten bleiben und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt werden.
Biologische Vielfalt		<input checked="" type="checkbox"/>	Auf Grund der Erhaltung der Gehölzbestände und der bereits vorhandenen Nutzung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Gebiet insgesamt zu rechnen.
Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura2000-Gebiete		<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe FFH-Vorprüfung (Anlage 2).
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Menschen zu erwarten, da die Fläche bereits seit Jahrzehnten als Festplatz genutzt wird. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die temporäre Nutzung des Sportplatzes zu einer erheblichen Beeinträchtigung (z.B. Lärm) der rund 200 m entfernten Wohnbebauung führt.
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>	Kultur- oder wichtige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Planung kommt es voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Zunahme an Emissionen oder Abfällen/Abwässern.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie		<input checked="" type="checkbox"/>	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt durch die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen unberührt.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen		<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe Kapitel III.1.4.2

Tabelle 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Fortsetzung)

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Luftqualität ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung im Gebiet zu rechnen.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes		<input checked="" type="checkbox"/>	Aufgrund der bereits erfolgten Einschätzungen ist nicht mit erheblichen Wechselwirkungen durch die Planung zu rechnen.
Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind		<input checked="" type="checkbox"/>	Im Bebauungsplan werden keine erheblich störenden Nutzungen festgesetzt. Auch sind in der Umgebung keine störenden Nutzungen vorhanden oder geplant. Schwere Unfälle oder Katastrophen auf Grund der zulässigen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Fortsetzung)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränken sich im Folgenden auf die in Kapitel III.1.5 (Tabelle 4) ermittelten Belange.

2.1.1 Flora

Im Sommer 2023 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

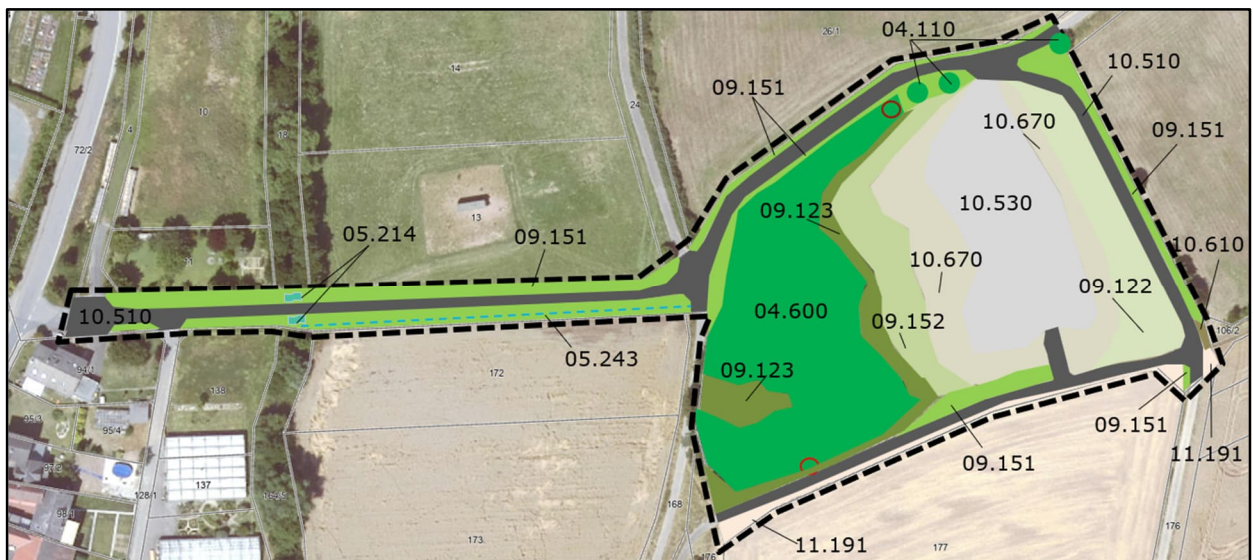


Abbildung 8: Biotoptypen (○ Baumhöhle/ Meise, ○ Nistkasten: Meise)

Laubbaum heimisch, standortgerecht (04.110¹)



Abbildung 9: Obstbäume am Rande des Festplatzes

Im nordwestlichen Planbereich stehen am Rande des Feldgehölzes einige wenige Obstgehölze mittleren Alters. Höhlenstrukturen weisen diese nicht auf, allerdings finden sich hier angebrachte Vogelnistkästen.

Feldgehölz (04.600)



Abbildung 10: Blick von Osten auf das Feldgehölz

Bei der Fläche des Feldgehölzes handelt es sich um eine bewachsene Geländesenke, die einen z.T. dichten Bewuchs aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten aufweist.

Folgende Arten wurden hier nachgewiesen: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*); Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betula*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*).

Kleebach (05.214)



Abbildung 11: Kleebach

Der Kleebach wird innerhalb des Plangebietes bereits durch ein Brückenbauwerk gequert. Er weist in diesem Abschnitt eine Gewässerstrukturgüte von 4 „deutlich verändert“ auf. Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich keine Ufergehölze.

¹ Typ-Nr. gemäß Kompensationsverordnung (KV)

Im weiteren Gewässerverlauf ist der Kleebach mit einem standorttypischen Saum aus Weiden und Erlen bestanden. Die Ufer sind innerhalb des Planbereiches mit einer artenarmen nitrophytischen Saumvegetation bestanden.

Arten: Brennessel (*Urtica dioica*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Klebrigem Labkraut (*Galium aparine*) und dem Zottigen Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), sowie Gräsern der angrenzenden Grünlandbestände bestanden.

Artenarmer Wegseitengraben (05.243)



Abbildung 12: Wegseitengraben

Entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges, der den Festplatz mit der Ortslage Dornholzhausen verbindet, verläuft eine Entwässerungsmulde, die das anfallende Niederschlagswasser der östlich angrenzenden Flächen in den Kleebach leitet. Eine ausgesprochene Grabenvegetation ist hier nicht vorhanden. Große Brennessel (*Urtica dioica*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und einige wenige Obergräser dominieren den Bestand.

Artenreiche Saumvegetation trockener Standorte (09.122)



Abbildung 13: Saumvegetation trockener Standorte des östlichen Böschungsbereiches im Juni

Dieser Biotoptyp befindet sich auf der östlichen Böschung des Festplatzes zum angrenzenden Wirtschaftsweg hin. Der Bestand weist sowohl Arten der weiter östlich angrenzenden Weideflächen, wie auch typische Arten der trockenen Ruderalflur bzw. des Magerrasens auf.



Die Böschungen und Randflächen des Festplatzes werden jahreszeitlich unterschiedlich gemäht. Die Flächen unterliegen insgesamt einem extensiven Mahdmanagement.

Abbildung 14: Saumvegetation trockener Standorte des östlichen Böschungsbereiches im August 2023

Arten:

Glatthafer (*Arrhanatherum elatius*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Hasenklee (*Trifolium arvense*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Wiesen Labkraut (*Galium mollugo*), Feld Hainsimse (*Luzula campestris*), Knöllchen Steinbrech (*Saxifraga granulata* (RL: V; RL H:-)), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).

Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation (KV 09.123)

Diese Bestände liegen dem o.g. Feldgehölz vorgelagert bzw. erstrecken sich in dieses in Teilbereichen. Die Flächen sind frisch und nährstoffreich und weisen folgende Pflanzenarten auf:



Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knolliger Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Knoblauchsrauke (*Alitaria petiolata*).

Abbildung 15: Frische Ruderalflur

Artenarmer Wegsaum frischer Standorte (09.151)



Abbildung 16: Artenarmer Wegsaum

Artenarme Wegsäume treten entlang fast aller vorhandener, asphaltierter Wegeflächen im Plangebiet in Erscheinung. Die Bestände weisen v.a. eine Dominanz an Obergräsern auf. Zudem treten je nach angrenzendem Vegetationsbestand noch Arten dieser Bestände hinzu.

Artenarme Saumvegetation trockener Standorte (09.152)



Abbildung 17: Artenarmer Saum trockener Standorte

Dieser Biotoptyp befindet sich als Übergangsstadium zwischen bewachsener Schotterfläche und der dem Feldgehölz vorgelagerten Ruderalflur. Der Bestand weist v.a. Arten der Trittflur wie aber auch einige trockenheitsverträgliche Gras- und Krautarten auf. Der Grasanteil überwiegt hier allerdings deutlich.

Die Fläche ist nicht als artenreich zu bezeichnen und unterliegt, im Gegensatz zu der artenreichen Saumvegetation (09.122), einem regelmäßigen Schnitt im Zuge der Festplatznutzung.

Schotterfläche/ Schotterrasen (bewachsene Schotterfläche) (10.530/10.670)



Abbildung 18: Schotterplatz/ Schotterrasen (Festplatz)

Auf weiten Teilen des Festplatzes zeigt sich eine reine Schotterfläche ohne jeglichen Bewuchs. In den peripheren Bereichen des Festplatzes tritt auf der Schotterfläche eine Trittflur auf, so dass hier von Schotterrasenflächen gesprochen werden kann.

Die Pflanzenarten zeichnen sich durch eine hohe mechanische Belastbarkeit aus.

Folgende Arten wurden hier aufgenommen: Hügel Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Wiesen Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Finger Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa pastoris*), Vogel Knöterich (*Polygonum arivulare*), Breitwegerich (*Plantago major*).

Asphaltfläche (10.510)



Im gesamten Plangebiet verlaufen, den Festplatz einrahmend, befestigte Wirtschaftswege, z.T. als Asphaltweg z.T. als Betondeckenweg ausgebaut.

Abbildung 19: Asphaltierte Zufahrt zum Festplatz mit weiterführendem Betonplattenweg

Bewachsener Feldweg (10.610)

Im südöstlichen Eckbereich des Geltungsbereiches zweigt ein bewachsener Grasweg nach Osten hin ab. Der Weg wird regelmäßig im Zuge der Wegeunterhaltung freigeschnitten und weist ausschließlich weit verbreitet, allgemeine Pflanzenarten auf.

Bewertung Biototypen

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen eine unterschiedliche Wertigkeit auf. Die vorhandenen Schotter-/ Schotterrasenfläche besitzen lediglich eine geringe ökologische Wertigkeit. Im Rahmen der Festplatznutzung dieser Fläche, finden übers Jahr verteilt immer wieder mechanische Belastungen, sowie allgemeine Störungen auf der Fläche statt. Die angrenzenden Böschungsbereiche werden als Parkplatzflächen bei größeren Veranstaltungen genutzt. Auch die ökologisch wertvollere, artenreiche trockene Saumvegetation wird regelmäßig gemäht.

Die, innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Wegsäume, wie auch die Uferabschnitte des Kleebaches sind aufgrund ihrer Artenarmut und ihres häufigen Nährstoffreichtums ebenfalls von geringer Wertigkeit.

Eine höhere Wertigkeit weist das vorhandene Feldgehölz, sowie die Einzelgehölze im Plangebiet auf. Die Gehölze nehmen eine Vielzahl ökologischer Lebensraumfunktionen (Rückzugsraum, Lebens-/ Teillebensraum, gliederndes Landschaftsbildelement) wahr.

2.1.2 Fauna

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Anlage 1) erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange. Dabei wurden aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Tagfalter untersucht. Daneben wurden im Rahmen der Kartierung ebenfalls weitere Zufallsfunde aufgenommen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, wovon 34 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 10 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich die Goldammer und der Grünfink in einem unzureichenden Erhaltungszustand. Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen hier vorhandene Gehölz- Waldstrukturen als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

Ein Revier der Feldlerche wurde in einem Abstand von ca. 230 m in nordöstlicher Richtung aufgenommen. Als Nahrungsgäste wurden Rotmilan, Mäusebussard, Bluthänfling, Girlitz, Baumpieper, Elster, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) und Turmfalke nachgewiesen

Im Rahmen einer gezielten Reptilienuntersuchung konnte lediglich eine Blindschleiche nachgewiesen werden. Bei allen weiteren künstlichen Verstecken konnten keine weiteren Reptiliennachweise erbracht werden. Das Fehlen der Zauneidechse ist in erster Linie durch die Nutzung der Fläche (Störfaktoren) zu begründen. Ein grundsätzliches Vorkommen kann allerdings in den Saumbereichen zum Feldgehölz nicht ausgeschlossen werden.

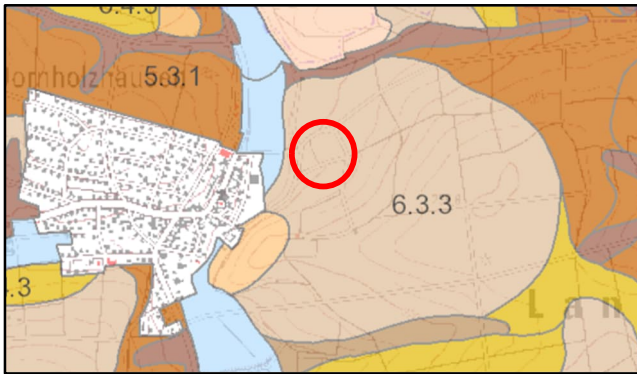
Im Rahmen einer gezielten Tagfalteruntersuchung konnten die folgenden Falterarten nachgewiesen werden: Distelfalter, Großer Kohlweißling, Zitronenfalter, Hauhechelbläuling, Kleiner Fuchs, Mädesüß Perlmutterfalter, Kleiner Perlmutterfalter, Großes Ochsenauge. Bei der nachgewiesenen Falterarten handelt es sich um weit verbreitete Arten. Artenschutzrechtlich relevante Tagfalter konnten nicht innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden.

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen befinden sich für Fledermäuse keine geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten. Dass die Saumbereiche und das anschließende Offenland, wie aber auch die Freiflächen des Festplatzes, als Teil eines größeren, zusammenhängenden Nahrungsraums genutzt werden, ist anzunehmen. Aus diesen Gründen wurde auf eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse verzichtet, allerdings erfolgte im Rahmen eines konservativen Ansatzes eine allgemeine Betrachtung dieser Tiergruppe.

2.1.3 Boden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Die Daten stammen aus dem Bodenviewer Hessen.

Die zur Übersicht herangezogene Bodenkarte 1:50.000 (BFD50) zeigt im Bereich des Plangebiets Böden aus lösslehmhaltigen Soliflukionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen (Braunerden mit Pseudogley-Braunerden und Braunerden über Fersiallit).



Im Bodenviewer Hessen sind ansonsten für den Bereich des Festplatzes keine Bodendaten hinterlegt, da es sich um eine künstliche Aufschüttung handelt.

Abbildung 20: Bodenhauptgruppen

Im Rahmen einer orientierenden umwelttechnischen Untersuchung im Jahr 2001 wurde nordwestlich des Festplatzes eine Altablagerung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass es sich dort nicht um eine Altablagerung handelt.

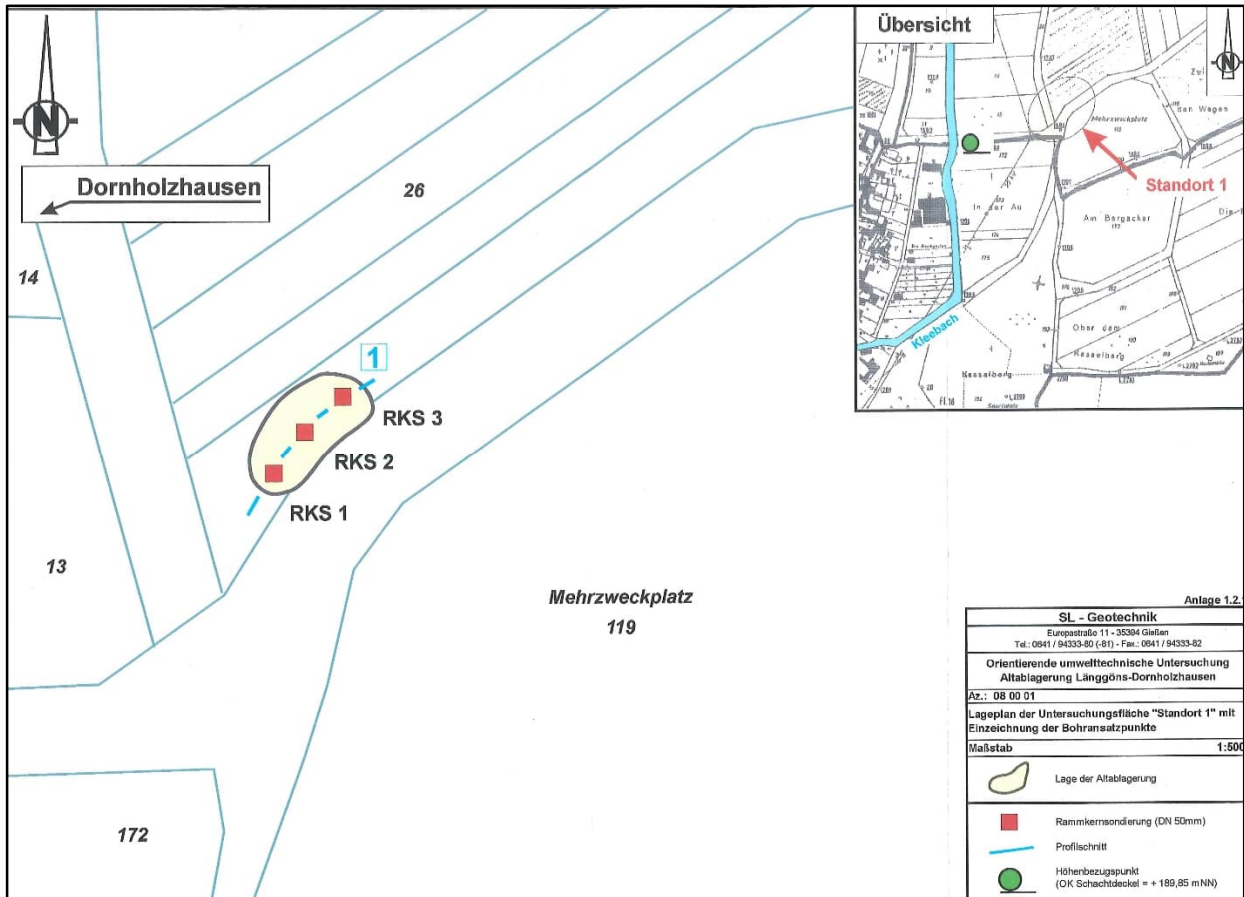


Abbildung 21: Untersuchung Altablagerung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme vom 21.11.2023 mitgeteilt, dass es folgenden Eintrag in der Altflächendatei gibt:

Altflächen-datei-Nr.	Gemeinde/ Gemarkung	Straße u. Hausnr. / UTM Koordi- naten	Art der Alt- fläche / Branche	Gefähr- dungs- klasse	Status/ Bemerkung
531.009.02 0-000.017	Langgöns- Dornholz- hausen	UTM-Ost: 32472893,127 UTM-Nord: 5593866,994	Altablagerung: ehem. Müll- platz	4	bisher nicht unter- suchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nut- zungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Tabelle 5: Eintragung in der Altflächendatei (Quelle: RP Darmstadt)

Die Recherchen des RP Darmstadt aus Schummerungs-Karten und historischen Luftbildern lassen darauf schließen, dass sich die benannte Altablagerung direkt im Plangebiet befindet. Die Koordinaten, die zu einer Einzeichnung im Viewer nördlich des Plangebietes führten, sind offensichtlich fehlerhaft und wurden entsprechend korrigiert.

Der heutige Festplatz wurde etwa um 1980 – zunächst als Sportplatz – auf einer Aufschüttung angelegt. Welcher Art, welcher Mächtigkeit und aus welchem Grund diese Aufschüttung erfolgte, ist nicht bekannt. Die genannte Altablagerung beschreibt eine für die 1970er Jahre typische „Müllkippe“. Dies lässt den Rückschluss zu, dass es sich bei dem Plangebiet um diese nicht als Deponie eingetragene „Müllkippe“ handelt.

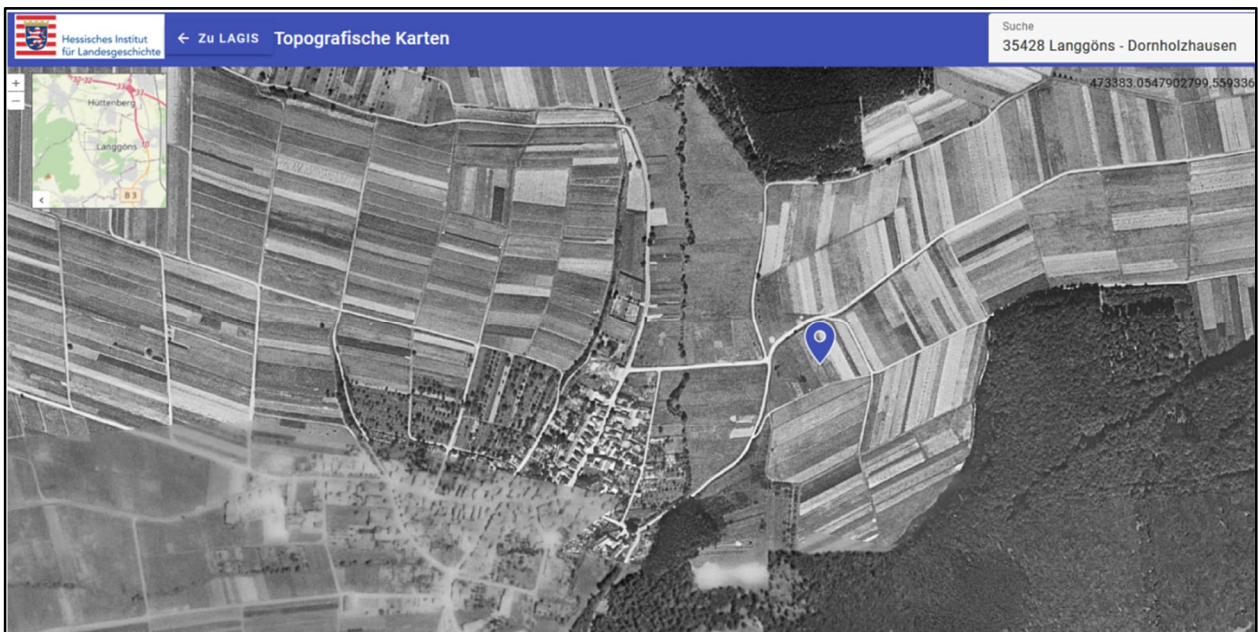
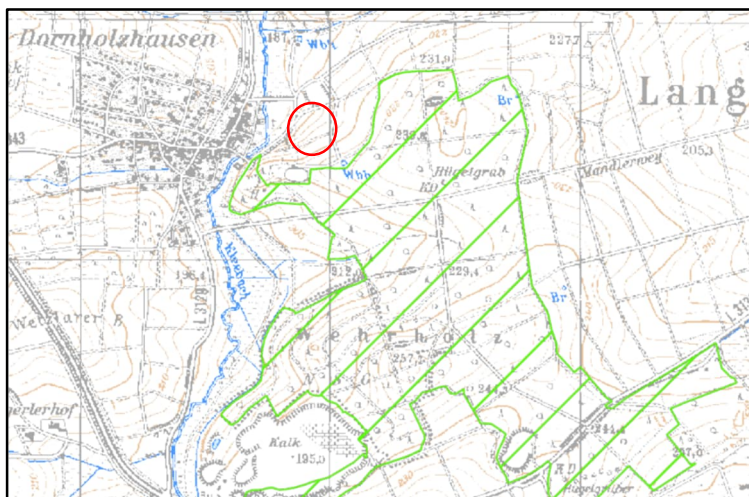


Abbildung 22: Luftbild aus 1952/53 – das Plangebiet ist noch ebene, landwirtschaftliche Fläche (Quelle: RP Darmstadt)

2.1.5 Natura2000-Gebiete



In einer Entfernung von ca. 160 m zum Festplatzgelände befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 5517-301 „Wehrholz“.

Es wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (Anlage 2).

Abbildung 24: Lage Plangebiet und FFH-Gebiet

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet (natürliche Seen, Naturnahe Kalktrockenrasen, magere Flachlandmähweiden, Kalkfelsen, Buchen-Eichenwälder) und deren Erhaltungsziele ausgehen. Das Gelbbauchunkenvorkommen des FFH-Gebietes befindet sich in einer Entfernung von > 1.700 m in südlicher Richtung und ist durch die umfangreichen Waldflächen sowie befestigte Wirtschaftswege und die L 3133 vom Planvorhaben getrennt. Beeinträchtigungen der Art bzw. deren Erhaltungsziele sind durch die Planung nicht gegeben. Eine FFH-Prüfung ist somit nicht erforderlich.

2.1.6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu rechnen, da die Nutzung des Festplatzes dann auch weiterhin stattfinden wird.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die mit den Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

2.2.1 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Auswirkungen auf den Umweltzustand infolge des Baus (des geplanten Sportplatzes) beschränken sich auf die üblichen vorübergehenden Emissionen (insbesondere Lärm, Staubentwicklung) während der Bauzeit. Diese sind zu vernachlässigen, da die Bauphase zeitlich und räumlich beschränkt ist. Abrissarbeiten sind derzeit nicht vorgesehen.

Durch den Betrieb des Sportplatzes sowie des Festplatzes sind voraussichtlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der von der Nutzung ausgehenden Lärmemissionen wird davon ausgegangen, dass auf Grund der zeitlich beschränkten Nutzung der Flächen sowie der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Festplatznutzung keine wesentlichen Beeinträchtigungen bezüglich Lärmstörungen auf Mensch und Tier ausgehen.

2.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Anlage 1) ermittelt und weitestgehend berücksichtigt. Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ergibt sich im Rahmen der Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand keine wesentliche Beeinträchtigung, da keine Flächen neu versiegelt werden.

Dies gilt auch für die Funktionen des Wasserhaushaltes, das Gelände wird weiterhin in die angrenzenden Flächen entwässert. Ein Eingriff in den Kleebach findet nicht statt, die vorhandene Brücke über den Kleebach erfährt keine Änderung. Ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes ist nicht geplant.

Gemäß der orientierenden umwelttechnischen Untersuchung (Anlage 3) liegen keine Überschreitungen der Vorsorgewerte für Bodenmaterial nach BBodSchV, Anlage 1, Tabellen 1+2 vor. Auch in Bezug zum Wirkungspfad Boden-Mensch konnten keine Überschreitungen der Prüfwerte für Kinderspielflächen und für Park- und Freizeitanlagen nach BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 4 aufgezeigt werden. Weiterhin konnten für die gemessenen Eluatparameter keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser (am Ort der Probenahme) nach BBodSchV, Anlage 2, Tabelle 1+3 aufgezeigt werden. Die Eluatgehalte der PFAS-Gruppe lagen hierbei unterhalb der Nachweisgrenze.

Im Bereich der gegenwärtigen Festplatzfläche (MP B) konnten geringere Konzentrationen an PAK im Feststoff und Eluat nachgewiesen werden. Die gemessenen PAKEPA- bzw. Benzo(a)pyren-Konzentrationen lagen hierbei unterhalb der oben aufgeführten Vorsorge- bzw. Prüfwerte nach BBodSchV. Unter der Voraussetzung, dass die oberen ggf. gering PAK-belasteten Bodenschichten im Bereich des Festplatzes im Zuge der Baumaßnahme abgetragen werden, besteht aus gutachterlicher Sicht kein weiterer Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde anhand der Kompensationsverordnung ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die flächenmäßige Verteilung der angetroffenen Biotoptypen innerhalb der Parzelle 119 (Eingriffsbereich, 11.505 m²). Da auf den übrigen Flächen des Geltungsbereiches keinerlei Veränderungen stattfinden, werden diese nicht in die Flächenbilanz mit aufgenommen.

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fläche / m ²	WP	BWP
04.110	Laubbaum heimisch	(30)	34	1.020
04.600	Feldgehölz	2.880	50	144.000
09.122	Artenreiche Saumvegetation trockener Standorte	1.360	53	72.080
09.123	Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation	1.285	25	32.125
09.151	Artenarmer Wegsaum frischer Standorte	240	29	6.960
09.152	Artenarme Saumvegetation trockener Standorte	1.380	31	42.780
10.510	Asphaltfläche	60	3	180
10.530	Schotterfläche	2.590	6	15.540
10.670	Schotterrasen	1.710	17	29.070
SUMME		11.505		343.755

Tabelle 6: Biotoptypen im Eingriffsbereich

Durch die Planung ergibt sich folgende Veränderung:

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fläche / m ²	WP	BWP
04.110	Laubbaum heimisch	(30)	34	1.020
04.110	Laubbaum heimisch (neu)	(18)	34	612
04.600	Feldgehölz ²	2.880	50	144.000
09.122	Artenreiche Saumvegetation trock. Standorte ³	715	53	37.895
09.123	Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation ⁴	1.323	25	33.075
10.530	Flächen mit Wasserabfluss, Festplatz (geschätzt)	1.800	6	10.800
10.530	Flächen mit Wasserabfluss, Sportplatz ⁵	3.492	6	20.952
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen ⁶	1.295	14	18.130
SUMME		11.505		266.484

Tabelle 7: Zustand nach Planung

² Bleibt vollständig erhalten

³ Fläche südlich Sportplatz

⁴ Bereiche zwischen Feldgehölz und Gemeinbedarfsflächen

⁵ Max. 80% der Grundstücksfläche

⁶ Nicht bebaubare Bereiche innerhalb der Gemeinbedarfsflächen

Es ergibt sich somit ein Biotopwertdefizit von 77.271 Biotopwertpunkten.

Das Biotopwertdefizit wird über eine bereits durchgeführte Maßnahme kompensiert. Es handelt sich dabei um die Maßnahme „Wehrholz“ auf Flurstück 5/7 (teilweise), Flur 13 in der Gemarkung Langgöns.

Diese Maßnahme (Stilllegung von Waldflächen) mit einem Gesamtumfang von 230.364 m² wurde als Ökokontomaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen am 01.11.2019 anerkannt (Aktenzeichen VII-360-313/09.05/19-0586). Für die Maßnahme wurde ein Gesamtvolumen von 1.996.661 Ökopunkten eingebucht. Dies entspricht pro Quadratmeter ca. 8,67 Ökopunkten.

Dem Bebauungsplan „Mehrzweckplatz“ wird auf dieser Basis eine Fläche von 8.916 m² zugeordnet (auf volle Quadratmeter gerundet).



Abbildung 25: Externe Kompensationsfläche Ökokontomaßnahme „Wehrholz“

Die dem Bebauungsplan zugeordnete Fläche wird als externe Kompensationsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

2.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und technischen Regelwerke sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Tabelle 4).

2.2.4 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und technischen Regelwerke sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Tabelle 4).

2.2.5 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und technischen Regelwerke sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Tabelle 4).

2.2.6 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind aktuell keine weiteren Vorhaben geplant, so dass keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten (vgl. Tabelle 4).

2.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden keine besonderen Techniken oder Stoffe bei der Umsetzung der Planung eingesetzt.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden mit ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz werden im Rahmen der Planung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die festgesetzten Maßnahmen zielen in erster Linie auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab:

- Erhaltung von Gehölzen
- Beschränkung der Rodungszeit
- Begrünung der nicht überbauten Flächen
- Regelungen zur Beleuchtung
- Pflanzung von Bäumen
- Natürliche Niederschlagsentwässerung
- Artenschutzmaßnahmen.

Hinsichtlich des Boden- und Wasserschutzes wird auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen, welche unmittelbar gelten. So ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser vorrangig ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Der Schutz des Mutterbodens ist in § 202 BauGB rechtlich gesichert, zudem ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) sowie aus technischen Regelwerken (z.B. DIN 19 731, DIN 18 919, TR-LAGA) Anforderungen an den Bodenschutz. Weitere bodenbezogene Minderungsmaßnahmen können während der Bauphase getroffen werden. Diese können im Bebauungsplan zwar nicht festgesetzt werden, sind aber zum Teil im Zuge einer ordnungsgemäßen Bauausführung auf Grund geltender technischer Regelwerke ohnehin zu berücksichtigen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei den in Nr. 1d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführten „anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ geht es nicht um grundsätzlich andere Planungen, sondern um vernünftiger Weise in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und nicht etwa grundsätzlich andere Planungen in Erwägung zu ziehen sind.

In Kapitel I.1 wird auf die Erforderlichkeit der Planung eingegangen. Da der Festplatz an dieser Stelle bereits seit Jahrzehnten existiert und durch den geplanten Sportplatz auf diesem Gelände kein zusätzlicher Fläscherverbrauch erfolgt, ergeben sich keine sinnvollen Standortalternativen, die mit weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären.

Es ist offensichtlich, dass die Errichtung des neuen Kleinspielfeldes auf einem bereits genutzten und versiegelten Gelände mit einem wesentlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist als ein Neubau auf einem bislang unbebauten Acker im Bereich des bestehenden Sport- und Tennisplatzes. Zudem ist das Gelände auf den dortigen Flurstücken 190 und 191 topographisch nicht geeignet und es wären sehr große Geländemodellierungen erforderlich.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren angewendet:

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Kompensationsverordnung (KV)
- Revierkartierung Vögel nach SÜDBECK et.al. (2005).

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt. Die verfügbaren Unterlagen reichen aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten zudem die Behörden die Kommune, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des bestehenden Festplatzes sowie für die Errichtung eines Kleinspielfeldes geschaffen werden.

Der überwiegende Teil der Flächen des Plangebietes wird derzeit als Festplatz genutzt, daher zeigen sich weite Teile als Schotter/ Schotterrasenfläche. Die westliche Hälfte des Platzes wird von einem umfangreichen Feldgehölz in einer Senke eingenommen, wobei sich in dieses kleine ruderal Freiflächen erstrecken. Im Osten weist der Festplatz eine trockene, magere Böschung zum angrenzenden, höher gelegenen asphaltierten Wirtschaftsweg auf.

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Festplatz“, eine Fläche für Sportanlagen „Sportplatz“ sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Bestand) festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Im Sommer 2023 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Dabei wurden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans folgende Biotoptypen festgestellt:

- Laubbäume heimisch, standortgerecht
- Feldgehölz
- Gewässer (Kleebach)
- Artenarmer Wegseitengraben
- Artenreiche Saumvegetation trockener Standorte
- Artenarme/ nitrophytische Ruderalvegetation
- Artenarmer Wegsaum frischer Standorte
- Artenarme Saumvegetation trockener Standorte
- Schotterfläche/ Schotterrasen (bewachsene Schotterfläche)
- Asphaltfläche
- Bewachsener Feldweg.

Die Schotter-/ Schotterrasenfläche besitzen lediglich eine geringe ökologische Wertigkeit. Die Wegsäume, wie auch die Uferabschnitte des Kleebaches sind aufgrund ihrer Artenarmut und ihres häufigen Nährstoffreichtums ebenfalls von geringer Wertigkeit. Eine höhere Wertigkeit weist das vorhandene Feldgehölz, sowie die Einzelgehölze auf.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange. Dabei wurden aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Tagfalter untersucht.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 51 Vogelarten nachgewiesen, wovon 34 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 10 Brutvogelarten nachgewiesen. Im Rahmen einer gezielten Reptilienuntersuchung konnte lediglich eine Blindschleiche nachgewiesen werden. Das Fehlen der Zauneidechse ist in erster Linie durch die Nutzung der Fläche (Störfaktoren) zu begründen. Im Rahmen einer gezielten Tagfalteruntersuchung konnten 8 Falterarten nachgewiesen werden, wobei es sich hier um weit verbreitete Arten handelt.

Im Bereich des Plangebiets sind Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen (Braunerden mit Pseudogley-Braunerden und Braunerden über Fersiallit) vorhanden. Im Bodenviewer Hessen sind ansonsten für den Bereich des Festplatzes keine Bodendaten hinterlegt, da es sich um eine künstliche Aufschüttung handelt. Im Bereich des Plangebietes wird eine Altfläche (ehemalige Müllkippe) vermutet.

Für den Bereich des Festplatzes liegen keine Grundwasserdaten vor. Der Kleebach ist im Bereich der Wegequerung gemäß Gewässerstrukturgütekarte deutlich verändert. Derzeit entwässert das Gelände natürlich in die umliegenden Flächen.

In einer Entfernung von ca. 160 m zum Festplatzgelände befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 5517-301 „Wehrholz“. Eine FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele ausgehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu rechnen, da die Nutzung des Festplatzes dann auch weiterhin stattfinden wird.

Durch den Betrieb des Sportplatzes sowie des Festplatzes sind voraussichtlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hinsichtlich der von der Nutzung ausgehenden Lärmemissionen wird davon ausgegangen, dass auf Grund der zeitlich beschränkten Nutzung der Flächen sowie der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Festplatznutzung keine wesentlichen Beeinträchtigungen bezüglich Lärmstörungen auf Mensch und Tier ausgehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ergibt sich im Rahmen der Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand keine wesentliche Beeinträchtigung, da keine Flächen neu versiegelt werden.

Dies gilt auch für die Funktionen des Wasserhaushaltes, das Gelände wird weiterhin in die angrenzenden Flächen entwässert. Ein Eingriff in den Kleebach findet nicht statt, die vorhandene Brücke über den Kleebach erfährt keine Änderung. Ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes ist nicht geplant.

Aus den Analyseergebnissen der entnommenen Boden- und Bodenluftproben konnte keine schädliche Bodenveränderung nachgewiesen werden. Weiterhin konnten keine unmittelbaren Gefährdungen für das Schutzgut Mensch oder Grundwasser abgeleitet werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde anhand der Kompensationsverordnung ermittelt. Dabei ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 77.271 Biotopwertpunkten. Dieses wird über eine bereits durchgeführte Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Langgöns (Stilllegung von Waldflächen) kompensiert.

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz werden im Rahmen der Planung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die festgesetzten Maßnahmen zielen in erster Linie auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab:

- Erhaltung von Gehölzen
- Beschränkung der Rodungszeit
- Begrünung der nicht überbauten Flächen
- Regelungen zur Beleuchtung
- Pflanzung von Bäumen
- Natürliche Niederschlagsentwässerung
- Artenschutzmaßnahmen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht aufgedrängt. Da der Festplatz an dieser Stelle bereits seit Jahrzehnten existiert und durch den geplanten Sportplatz auf diesem Gelände kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgt, ergaben sich keine sinnvollen Standortalternativen, die mit weniger Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären.

Es ist offensichtlich, dass die Errichtung des neuen Kleinspielfeldes auf einem bereits genutzten und versiegelten Gelände mit einem wesentlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist als ein Neubau auf einem bislang unbebauten Acker im Bereich des bestehenden Sport- und Tennisplatzes. Zudem ist das Gelände auf den dortigen Flurstücken 190 und 191 topographisch nicht geeignet und es wären sehr große Geländemodellierungen erforderlich.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de
- HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver:

Geoportal.hessen.de

Bodenviewer.hessen.de

Gruschu.hessen.de

Natureg.hessen.de

WRRL.hessen.de

Weitere Quellen siehe Fachgutachten.

IV. VERFAHREN

1. Übersicht über den Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	20.07.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	05.10.2023
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	05.10.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	16.10.-17.11.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Anschreiben vom	12.10.2023
Offenlegungsbeschluss	18.04.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	04.07.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	08.07.-09.08.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Anschreiben vom	03.07.2024
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	12.12.2024

Tabelle 8: Verfahrensübersicht

2. Übersicht über die Beteiligung und eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligung	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der eingebrachten Stellungnahmen	Davon abwägungsrelevant	Anregungen, Hinweise zu...
§ 3 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung	-	-	-
§ 4 (1) BauGB	45	21	9	Grundwasserschutz, Löschwasserversorgung, Sportbetrieb, Versorgungsleitungen, Bodenordnung, Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Altlasten, Regionalplanung, Standortalternativen, Bodendenkmalschutz, Entwicklung aus dem FNP
§ 3 (2) BauGB	Öffentliche Auslegung	-	-	-

Tabelle 9: Übersicht des Beteiligungsverfahrens

Beteiligung	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der eingebrachten Stellungnahmen	Davon abwägungsrelevant	Anregungen, Hinweise zu...
§ 4 (2) BauGB	45	19	3	Ökopunkte, Pflege der Kompensationsfläche, Stromleitungen, Fernwasserleitung, Wasserschutzgebiet, Abwasserleitung, Bodenschutz, Abfallentsorgung, Entwicklung aus dem FNP

Tabelle 9: Übersicht des Beteiligungsverfahrens (Fortsetzung)